

»§ 13

Übergangsvorschrift

Bis einschließlich 26. September 2021 gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske abweichend von § 1 a Absatz 3 unabhängig von der Sieben-Tage-Inzidenz; dies gilt auch für die Pflicht, bei Sicherheits- oder Hilfestellungen im Sportunterricht und bei außerunterrichtlichen Schulsportveranstaltungen eine medizinische Maske zu tragen.«.

5. Der bisherige § 13 wird § 14.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 30. Juli 2021

SCHOPPER

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 30. Juli 2021 durch öffentliche Bekanntmachung des Kultusministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes und trat damit gemäß Artikel 2 der Verordnung am 31. Juli 2021 in Kraft.

**Berichtigung des Gesetzes
über die Feststellung eines Dritten
Nachtrags zum Staatshaushaltsplan
von Baden-Württemberg für
das Haushaltsjahr 2021**

Das Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021 vom 22. Juli 2021 (GBl. S. 613) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Die Überschrift der Anlage wird wie folgt gefasst:

»Anlage zum Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021«

2. In der Anlage wird vor der laufenden Nummer 28 die Überschrift »Ausgaben« eingefügt und vor der laufenden Nummer 36 die Überschrift »Ausgaben« gestrichen.